

bildet, dem weitergehenden Eventualbegehren zu entsprechen, also das Sanierungsgesuch in seiner Gesamtheit abzuweisen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Sanierungsgesuch abgewiesen.

C. Konkurs der Banken. — Faillite des banques.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

8. Auszug aus dem Entscheid vom 17. April 1944. i. S. Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft Revisa.

Gebühr für besondere Mühewaltung (Art. 53 GebT zum SchKG) *im Bankenkonzurs.*

Die Festsetzung einer Pauschalgebühr sowohl für die tarifierten wie für die nicht tarifierten Verrichtungen der Konkursverwaltung einfach nach Massgabe der insgesamt versäumten Zeit ist mit Art. 1 GebT zum SchKG nicht vereinbar.

Faillite d'une banque. Fixation de l'émolument quand la tâche de l'administration a été particulièrement importante (art. 53 du tarif des frais).

Il est inadmissible, au regard de l'art. 1^{er} du tarif des frais, d'évaluer en bloc les opérations tarifées et non tarifées de l'administration de la faillite et d'allouer pour le tout un émolument global calculé simplement au prorata du temps consacré à l'affaire.

Fallimento d'una banca. Determinazione dell'indennità, quando il compito dell'amministratore è stato particolarmente importante (art. 53 della tariffa).

Dato l'art. 1 della tariffa, è inammissibile di valutare in blocco le operazioni tariffate e non tariffate dell'amministrazione del fallimento e di accordare per l'insieme un'indennità globale calcolata semplicemente in proporzione del tempo adoperato.

Die Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft Revisa ist mit der Verwaltung des im Sommer 1937 eröffneten und jetzt abschlussreif gewordenen Konkurses über die Bank Gut & Co. A.-G. in Luzern betraut. Für ihre daherigen Verrichtungen einschliesslich der noch bevorstehenden Schlussoperationen fordert sie Gebühren von insgesamt Fr. 83,096.—. Hievon bezeichnet sie Fr. 14,310.— als tarifierte Gebühren nach den Ansätzen des Gebührentarifs zum SchKG (GebT) und Fr. 68,786.— als Pauschalgebühr nach Art. 53 und 48/30 Abs. 3 GebT. Auf ihr Gesuch um Genehmigung dieser Pauschalgebühr hin hat das Obergericht des Kantons Luzern als Bankenkonzursgericht die ihr unter allen Titeln zukommenden Gebühren auf Fr. 60,000.— herabgesetzt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer heisst die Beschwerde der Gesuchstellerin gegen diesen Entscheid gut und weist die Sache zur weiteren Abklärung und neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück.

Aus den Erwägungen :

Die Beschwerdeführerin stellt für die tarifierten wie für die nicht tarifierten Verrichtungen in gleicher Weise Rechnung, nämlich einfach nach Massgabe der insgesamt versäumten Zeit, wobei sie je nach der Qualifikation ihres für die Konkursverwaltung beanspruchten Personals abgestufte Stundenansätze zugrunde legt, die im wesentlichen auf dem von der eidgenössischen Bankkommission am 11. Oktober 1935 aufgestellten Tarif über die Kosten von Bankrevisionen beruhen. Von der demgemäss errechneten Gesamtsumme zieht sie die tarifierten Gebühren ab und gelangt so zu der geforderten Pauschalgebühr. Diese Rechnungsweise begründet sie damit, dass die im GebT festgelegten Gebühren für den vorliegenden komplizierten und umfangreichen Bankenkonzurs zu gering seien. Die

Vorinstanz ist ihr hierin gefolgt, indem sie sowohl für die tarifierten wie für die nicht tarifierten Verwaltungshandlungen eine Pauschalgebühr nach einheitlichen Grundsätzen, d. h. unter Ausserachtlassung des GebT, festgesetzt hat.

Allein der GebT mit seiner Ausschliesslichkeit für tarifierte Verrichtungen gemäss Art. 1 gilt auch für Bankenkurse, zumal da er gerade hiefür durch einen mit BRB vom 16. August 1935 eingeführten besondern Abschnitt, Art. 70 a ff., eine Ergänzung erfahren hat, welche jedoch in der hier in Rede stehenden Beziehung keine Abweichungen enthält. Sollten sich die geltenden tarifierten Gebühren nicht als ausreichend erweisen, um die Bankenkursliquidation für qualifizierte ausserordentliche Konkursverwalter lohnend zu gestalten, so müsste allfällig der GebT vom Bundesrat abgeändert werden. Indessen können nicht nur Bankenkurse, sondern auch gewöhnliche, aber nichtsdestoweniger komplizierte Konkurse erhöhte Ansprüche an den Konkursverwalter stellen, ohne dass dieser anders als nach GebT honoriert werden dürfte.

(Im Weiteren wird ausgeführt, die Verletzung des GebT bedeute zwar für die Beschwerdeführerin keinen Nachteil, sei aber doch zu korrigieren, wenn und soweit sich die Einwände der Beschwerde gegen die von der Vorinstanz vorgenommene Kürzung der Gebührenrechnung als zutreffend herausstellen.)

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

9. Sentenza 25 aprile 1944 nella causa Hadorn.

Art. 92 cifra 2 LEF; impignorabilità d'una cucina a gas?
Art. 93 Ziff. 2 SchKG. Unpfändbarkeit eines Gasherdes?
Art. 92 ch. 2 LP. Insaisissabilité d'une cuisinière à gaz?

Estratto dai considerandi:

.....
2.

Per quanto concerne la cucina a gas sequestrata, devesi rilevare che, come i debitori non hanno contestato, essa è a quattro fuochi in alto e con un grande forno in basso. Si tratta adunque d'una cucina troppo grande per i bisogni indispensabili dei ricorrenti, i quali, come risulta dall'inchiesta eseguita dall'Ufficio d'esecuzione di Ginevra su domanda dell'Autorità di vigilanza del Cantone Ticino, possiedono una piccola cucina a due fuochi che è stata loro venduta a Ginevra con riserva della proprietà e per la quale debbono ancora fr. 54,—.

Così stando le cose, la cucina a gas sequestrata dev'essere dichiarata pignorabile, alla condizione tuttavia che dal ricavato della sua vendita si prelevi la somma di fr. 54,—, affinché i ricorrenti possano pagare il resto del prezzo della cucina loro venduta a Ginevra con la riserva